

Veranstaltungen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	0
1 Vorwort.....	1
2 Zusammenfassendes Schaubild.....	2
3 Veranstaltungen	3
3.1 Definition „Veranstaltungen“	3
3.2 Verköstigungen bei Veranstaltungen.....	3
4 Veranstaltungsarten	3
4.1 „Kunden-“Veranstaltungen	3
4.1.1 Dokumentation.....	4
4.2 Mitarbeitendenveranstaltungen: Betriebsveranstaltung	4
4.2.1 110€ - Freibetrag für 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr	4
4.2.2 Was gilt bei Überschreiten des Freibetrags oder bei mehreren Betriebsveranstaltungen (mehr als 2 pro Jahr)?	4
4.2.3 Dokumentation.....	5
4.3 Mitarbeitendenveranstaltung: Sonstige betriebliche Veranstaltungen (mit dienstliche und außerdienstlichem Charakter).....	5
4.3.1 Sonstige betriebliche Veranstaltung: nur dienstliche Komponenten	6
4.3.2 Sonstige betriebliche Veranstaltung: mit dienstlichen und außerdienstlichen Komponenten.....	6
4.3.3 Dokumentation.....	6
4.4 Incentive-Veranstaltungen	7
4.4.1 Dokumentation.....	7
5 Teilnahmebeitrag	7
6 Formular „Veranstaltungsbeleg“	8
7 Übersicht der Regelungen	9

1 Vorwort

Miteinander in Kontakt treten, für christliche Werte werben, über Themen informieren oder einfach einmal „Danke“ sagen – die Gründe für kirchliche Veranstaltungen sind vielseitig, ebenso wie ihre Ausgestaltungen.

Doch auch bei Veranstaltungen gilt es steuerliche insb. lohnsteuerliche Pflichten zu erfüllen, bei denen zwingend Steuern an das Finanzamt abzuführen sind. Als verfasste Kirche sind wir Teil der Gesellschaft und an deren gesetzlichen Regelungen gebunden, die wir natürlich respektieren. Wir erfüllen steuerliche Pflichten und nehmen den damit einhergehenden administrativen Mehraufwand in Kauf.

Doch welche Veranstaltungen sind nun steuerrelevant? Was sind die steuerlichen Pflichten? Was ist bei unserer Veranstaltung zu beachten? Diese Fragen sollen in diesem Merkblatt beantwortet werden. Im Fokus stehen die lohnsteuerlichen Pflichten.

Das Merkblatt ist Teil der kirchlichen Regelungen zur Tax Compliance und dient der Einhaltung gesetzlicher Regeln. Um haupt- und ehrenamtlich Tätige vor persönlichen Haftungsrisiken zu schützen, ist der Inhalt dieses Merkblatts für diese verbindlich.

Unsere Landeskirche hat sich außerdem eigene Regeln¹ für Verausgabung kirchlicher Mittel auferlegt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind stets zu beachten und dienen der verantwortungsvollen Verwendung von Kirchensteuermitteln.

Weitere Arbeitshilfen finden Sie hier:

- [Rechtsverbindliche Formulare und Merkblätter Finanzen \(ekiba.de\)](#)
- [Wissensdatenbank Finanzen mit FAQ \(ekiba.de\)](#) (FAQ: Bewirtung - Aufmerksamkeiten - Veranstaltung)

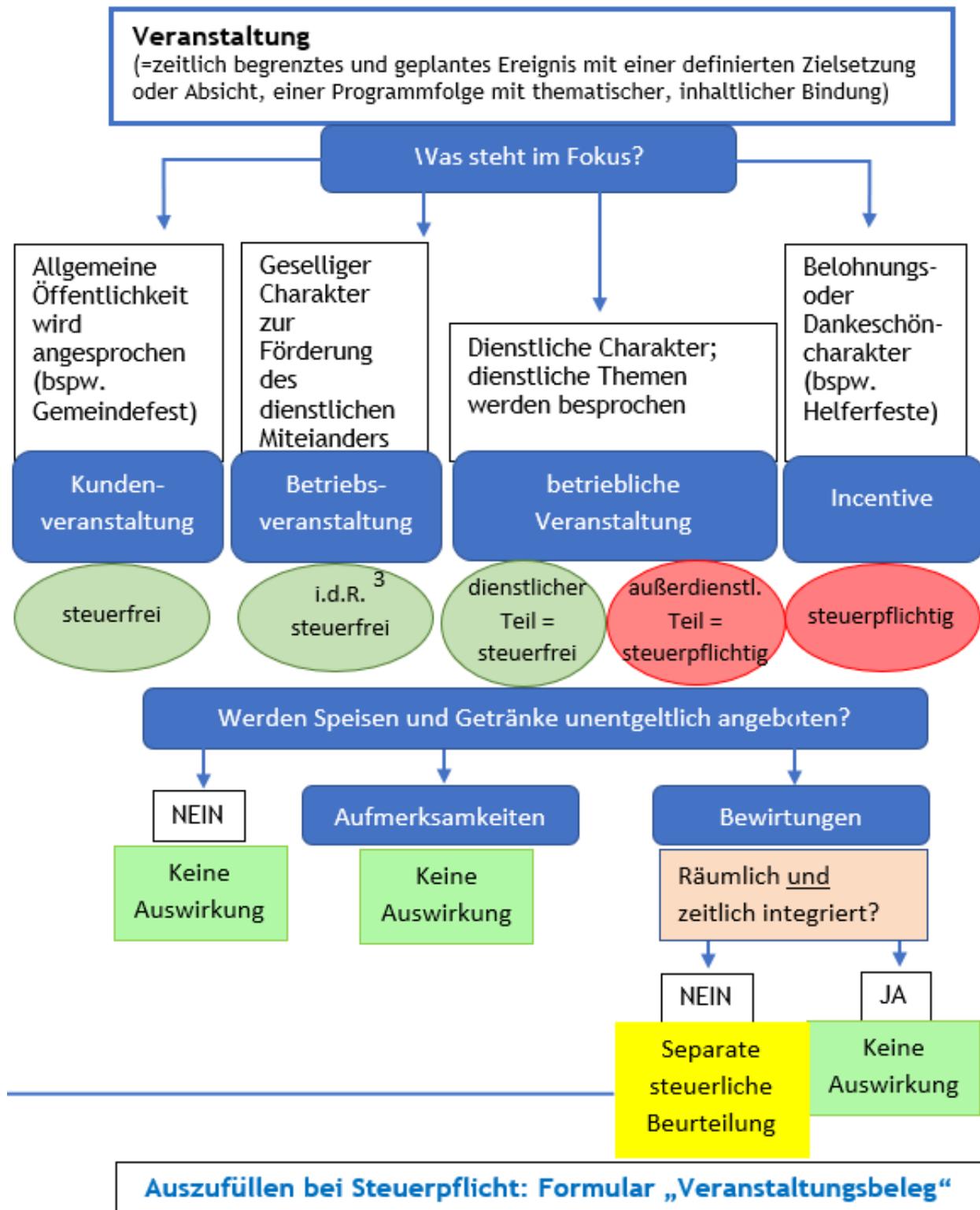
Hinweis zum Merkblatt:

Der Fokus dieses Merkblatts liegt auf einer unentgeltlichen oder teilentgeltliche Teilnahme von Arbeitnehmenden an einer Veranstaltung. Hierbei kann eine Steuerpflicht entstehen.

Nehmen Personen gegen ein wirtschaftlich kalkuliertes Entgelt (Kostendeckung) an einer Veranstaltung teil, entsteht kein geldwerter Vorteil und somit keine Lohnsteuerpflicht – unabhängig vom Teilnehmerkreis.

¹ Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBL. 2019 S.3), 2 (1) KVHG und § 27 (1) KVHG

2 Zusammenfassendes Schaubild



³ Finden mehr als 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr statt oder wird die Wertgrenze von 110€ pro Person überschritten – steuerpflichtig.

3 Veranstaltungen

3.1 Definition „Veranstaltungen“

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und organisiertes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, an dem eine Gruppe von Menschen vor Ort und/oder über Medien teilnehmen. Charakteristisch ist hierbei eine Programmabfolge mit thematischer und inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung.²

Veranstaltungen setzen eine Planung voraus. Sie können mehrtägig sein, von Externen moderiert werden und außerhalb des Dienstsitzes stattfinden.

Merkmale einer Veranstaltung

- Zeitlich begrenzt
- Planung (= organisiert)
- definierte Zielsetzung / Absicht
- Gruppe von Menschen nimmt daran teil
- Programmabfolge, Rahmenprogramm / Zweckbestimmung

Weitere Indizien, die jedoch nicht zwingend erfüllt sein müssen:

- Mehrtägig
- Externe Moderation
- Außerhalb des Dienstsitzes

3.2 Verköstigungen bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen stehen Reden und/oder Ansprachen etc. im Vordergrund. Verköstigungen, die sowohl zeitlich als auch räumlich in die Veranstaltung integriert sind, finden im Rahmen der Veranstaltung statt. Sie ist von untergeordneter Bedeutung und bedarf keiner separater steuerlichen Würdigung.

Steht die Beköstigung im Vordergrund oder ist die Verköstigung nicht in die Veranstaltung integriert, gelten die Regelungen zur Bewirtung. Hierzu können Sie im Merkblatt „Bewirtungen und Aufmerksamkeiten“ nachlesen.

Konkrete Beispiele finden Sie außerdem in der Fallsammlung zum gesamten Themenkomplex: Aufmerksamkeiten - Bewirtungen - Veranstaltungen.

4 Veranstaltungsarten

4.1 „Kunden-“Veranstaltungen

Zielgruppe von Kundenveranstaltungen ist die allgemeine Öffentlichkeit oder ein definierter, allgemeiner Teil derer (bspw. alle Senioren einer Gemeinde).

Im kirchlichen Kontext können das sein:

- Gemeindefeste
- Öffentliche Einführungs- und Veranstaltungsgottesdienste
- Öffentliche Symposien
- „Tag der offenen Tür“
- Informationsveranstaltungen für Kirchenmitglieder
- Landesposaumentage

² Oberlandesgericht Düsseldorf: Urteil vom 01.07.2014

Hinweis:

Nehmen an einer Kundenveranstaltung auch Mitarbeitende des veranstaltenden Rechtsträgers aus dienstlichem Anlass teil, so entsteht kein steuerpflichtiger Vorteil.

4.1.1 Dokumentation

Es liegen keine speziellen Anforderungen vor.

Eine formlose Dokumentation, die die Art der Veranstaltung verdeutlicht, ist jedoch zu empfehlen. Beispielsweise kann bei einem Gemeindefest die „Einladung“ oder der Text in einem Gemeindebrief o.ä. als Dokumentation verwendet und den Belegen beigelegt werden.

4.2 Mitarbeitendenveranstaltungen: Betriebsveranstaltung

Zielgruppe von Betriebsveranstaltungen sind alle Mitarbeitenden des veranstaltenden Rechtsträgers. Die Teilnahme steht allen Hauptamtlichen des Rechtsträgers offen. Die Teilnahme von Ehrenamtlichen ist unschädlich.

Bei Betriebsveranstaltungen steht der gesellige Charakter im Vordergrund, um das dienstliche Miteinander zu fördern.

Typische Betriebsveranstaltungen sind:

- Weihnachtsfeier
- Betriebsausflüge
- Sommerfeste

4.2.1 110€ - Freibetrag für 2 Betriebsveranstaltungen pro Jahr

Maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr sind lohnsteuerfrei, soweit die Gesamtkosten 110€ pro Person und je Veranstaltung nicht überschritten werden.

Für die Berechnung des 110€-Freibetrags sind alle Aufwendungen (auch Kosten für den äußeren Rahmen) des veranstaltenden Rechtsträgers zu addieren und auf die bei der Veranstaltung anwesenden Teilnehmenden aufzuteilen.

Steuerfrei sind zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr für jeweils 110 € pro Person.

Hinweis:

Bei Teilnahme des Ehe-/Lebenspartners des Arbeitnehmenden oder anderen Begleitpersonen (bspw. Kinder) steht der Freibetrag von 110€ beiden Personen jeweils zur Hälfte zu.

4.2.2 Was gilt bei Überschreiten des Freibetrags oder bei mehreren Betriebsveranstaltungen (mehr als 2 pro Jahr)?

Finden mehr als 2 Betriebsveranstaltungen in einem Jahr statt oder wird die Wertgrenze von 110€ überschritten, ist der übersteigende Betrag als geldwerte Vorteil³ für die Hauptamtlichen nach §40 Abs.2 S.1 Nr. 2 EstG mit 25 % pauschal zu versteuern.

Welche der Betriebsveranstaltungen schließlich versteuert wird, steht frei.

³ Vgl. BMF v. 14.10.2015 – 5 - S 2332/15/10001 BStBl 2015 I S. 832 unter 4 „Freibetrag“ entsprechendes Beispiel

4.2.3 Dokumentation

Für die zwei steuerfreien Betriebsveranstaltungen, die den Wert von 110€ pro Person nicht überschreiten, empfiehlt sich eine Teilnahmeliste sowie eine Zusammenstellung der Kosten, um bei Bedarf dem Finanzamt die notwendigen Nachweise vorlegen zu können. (vgl. Pkt.6 „Veranstaltungsbeleg“).

Ab der dritten Betriebsveranstaltung bzw. bei Überschreiten der 110€-Wertgrenze gilt:

- Dokumentation der Teilnehmenden und die Gesamtsumme der Kosten.

Die Teilnahmeliste (vgl. Ziff.6 „Veranstaltungsbeleg“) ist an die zuständige Personalverwaltung bzw. Pfarrbesoldung zur Prüfung weiterzuleiten, die diese an die ZGAST zur Berücksichtigung im Lohnkonto weitergibt.

Empfehlung zur Verbuchung:

Zur Überwachung der Einhaltung des 110€-Freibetrags empfehlen wir, in KFM eine Projektziffer pro Betriebsveranstaltung anzulegen.

Bei Buchungen, die diese Betriebsveranstaltung betreffen, ist die entsprechende Projektziffer in KFM anzugeben.

Für den EOK gilt:

Ausschließlich die die Geschäftsleitung bestimmt, welche Veranstaltungen als Betriebsveranstaltungen gelten. Projektziffern, die in diesem Zuge vergeben werden, sind verbindlich zu verwenden.

4.3 Mitarbeitendenveranstaltung: Sonstige betriebliche Veranstaltungen (mit dienstliche und außerdienstlichem Charakter)

Während Betriebsveranstaltungen einen gesellschaftliche Charakter haben, haben betriebliche Veranstaltungen immer einen dienstlichen Charakter.

Typische betriebliche Veranstaltungen sind:

- Klausurtagungen
- Ältestenrüste
- Workshops (auch Abteilungsworkshops)
- Delegiertenversammlungen
- MAV-Versammlungen

Finden im Rahmen betrieblicher Veranstaltungen auch für die Teilnehmenden kostenfreie außerdienstliche Programmpunkte statt, beispielweise ein Abendprogramm, ist zwischen dem dienstlichen Teil und dem außerdienstlichen Teil zu unterscheiden und die Kosten entsprechend aufzuteilen.

Beispiel:

Dienstliche Komponente	Außerdienstliche Komponente
<ul style="list-style-type: none">• Vorträge, Schulungen• Bewirtungskosten im Rahmen des dienstlichen Teils	<ul style="list-style-type: none">• Besichtigung von touristischen Attraktionen• Stadtführung• Aufführung• Konzertkarten für die Begleitperson eines Hauptamtlichen
Steuerfrei	Grds. steuerpflichtig für Hauptamtliche

4.3.1 Sonstige betriebliche Veranstaltung: nur dienstliche Komponenten

Besteht eine Veranstaltung lediglich aus dienstlichen Komponenten, ist sie grundsätzlich lohnsteuerfrei.

Fallbeispiel:

Eine Abteilung organisiert einen Workshop, der von einem externen Referenten durchgeführt wird. In der Mittagspause werden verschiedenen Backwaren angeboten.

Lösung:

Die Kosten für den Referenten sowie die Bewirtung sind der dienstlichen Komponente zuzuordnen. Den Hauptamtlichen entsteht kein geldwerter Vorteil. Es besteht keine Lohnsteuerpflicht.

4.3.2 Sonstige betriebliche Veranstaltung: mit dienstlichen und außerdienstlichen Komponenten

Besteht eine Veranstaltung aus dienstlichen sowie außerdienstlichen Komponenten, ist der außerdienstliche Teil für Hauptamtliche grundsätzlich lohnsteuerpflichtig. Der Rechtsträger hat den geldwerten Vorteil nach §37b EStG mit 30% pauschal zu versteuern.⁴ Außerdem kann ein lohnsteuerpflichtiger, geldwerter Vorteil bei privatrechtlich angestellten Arbeitnehmenden zu einem sozialversicherungspflichtigen Entgelt führen.

Fallbeispiel:

Eine Abteilung organisiert einen Workshop, der von einem externen Referenten durchgeführt wird. In der Mittagspause werden verschiedenen Backwaren angeboten.

Nach Beendigung des Workshops wird angeboten auf Kosten des kirchlichen Haushalts in einem Restaurant zu essen und anschließend ein Konzert zu besuchen.

Lösung:

Die Kosten für das Abendprogramm (Restaurant und Konzertbesuch) sind der außerdienstlichen Komponente zuzuordnen. Den Hauptamtlichen entsteht ein geldwerter Vorteil, der zu versteuern ist.

Die Kosten für den Referenten sowie die Bewirtungen sind der dienstlichen Komponente zuzuordnen. Den Hauptamtlichen entsteht hier kein geldwerter Vorteil. Hier besteht für diesen Teil keine Lohnsteuerpflicht.

4.3.3 Dokumentation

Dokumentation der Teilnehmenden und der Summe der Kosten der außerdienstlichen Komponente.

Diese Teilnahmeliste (vgl. Ziff.6 „Veranstaltungsbeleg“) ist an die zuständige Personalverwaltung bzw. Pfarrbesoldung zur Prüfung weiterzuleiten, die diese an die ZGAST zur Berücksichtigung im Lohnkonto weitergibt.

Hinweis:

Bei betrieblichen Veranstaltungen mit ausschließlich dienstlichen Komponenten bedarf es keiner Dokumentation.

⁴ §37b EStG ist eine Kann-Vorschrift. Entscheidet sich die Organisation für die pauschale Steuerübernahme, muss dieses Wahlrecht grundsätzlich für sämtliche Zuwendungen innerhalb eines Jahres einheitlich ausgeübt werden. Alternative wäre: Individualbesteuerung.

4.4 Incentive-Veranstaltungen

Incentive Veranstaltungen dienen dem privaten Vergnügen und werden Teilnehmenden zumeist als Belohnung oder Motivation aus Haushaltsmitteln zugewendet. Diese steuerliche Veranstaltungsart ist kirchenrechtlich nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar.

Beispiele für Incentive-Veranstaltungen:

- Helferfeste, mit denen ein besonders gelungener oder anstrengender Arbeitseinsatz oder eine besondere dienstliche Leistung von Mitarbeitenden gewürdigt wird.

Für Hauptamtliche liegt hier regelmäßig ein geldwerter Vorteil vor.

Dieser ergibt sich aus den Veranstaltungskosten pro Person.

Der geldwerte Vorteil ist für die Hauptamtlichen vom veranstaltenden Rechtsträger mit 30% nach §37b EStG pauschal zu versteuern.⁵ Bei privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden sind gegebenenfalls Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

4.4.1 Dokumentation

Dokumentation der Teilnehmenden und der Summe der Kosten.

Diese Teilnahmeliste (vgl. Ziff.6 „Veranstaltungsbeleg“) ist an die zuständige Personalverwaltung bzw. Pfarrbesoldung zur Prüfung weiterzuleiten, die diese an die ZGAST zur Berücksichtigung im Lohnkonto weitergibt.

5 Teilnahmebeitrag

Hinweis:

Nehmen Personen gegen Entgelt an einer Veranstaltung teil und es entsteht kein geldwerter Vorteil, so führt dies auch zu keiner Lohnsteuerpflicht - unabhängig vom Teilnehmerkreis.

Wird eine Veranstaltung durch Teilnehmerbeiträge mitfinanziert (keine volle Kostendeckung) so sind diese Einnahmen gegenzurechnen.

Kundenveranstaltung:

Die Teilnahme aus dienstlichem Anlass von Hauptamtlichen ist steuerfrei.

Teilnahmebeiträge sind daher hinsichtlich eines möglichen geldwerten Vorteils lohnsteuerlich irrelevant.

Betriebsveranstaltungen: i.d.R. keine Teilnahmebeiträge

1. Berechnung der Kosten pro Arbeitnehmenden

Gesamtkosten der Veranstaltung

Anzahl der Teilnehmenden



Kosten pro Arbeitnehmenden

2. Berechnung des geldwerten Vorteils

Kosten pro Arbeitnehmenden



Persönlicher Teilnahmebeitrag



Geldwerter Vorteil

⁵ §37b EStG ist eine Kann-Vorschrift. Entscheidet sich die Organisation für die pauschale Steuerübernahme, muss dieses Wahlrecht grundsätzlich für sämtliche Zuwendungen innerhalb eines Jahres einheitlich ausgeübt werden. Alternative wäre: Individualbesteuerung.

Der ermittelte geldwerter Vorteil der Hauptamtlichen ist zu versteuern, sofern die Betriebsveranstaltungen an sich steuerpflichtig ist. (vgl. Ziff. 4.2.1.)

Sonstige betriebliche Veranstaltung:

1. Berechnung der Kosten pro Person

$$\frac{\text{Gesamtkosten des **außerdienstlichen Teils**⁶}}{\text{Anzahl der Teilnehmenden}} = \text{Kosten pro Person}$$

2. Berechnung des geldwerten Vorteils

$$\text{Kosten pro Person} - \text{Persönlicher Teilnahmebeitrag für den außerdienstlichen Teil} = \text{Geldwerter Vorteil}$$

Der ermittelte geldwerter Vorteil der Hauptamtlichen ist zu versteuern.

Incentive Veranstaltung: i.d.R. keine Teilnahmebeiträge

1. Berechnung der Kosten pro Person

$$\frac{\text{Gesamtkosten der Veranstaltung}}{\text{Anzahl der Teilnehmenden}} = \text{Kosten pro Person}$$

2. Berechnung des geldwerten Vorteils

$$\text{Kosten pro Person} - \text{Persönlicher Teilnahmebeitrag} = \text{Geldwerter Vorteil}$$

Der ermittelte geldwerter Vorteil der Hauptamtlichen ist zu versteuern.

Berechnungsbeispiele finden Sie in der Fallsammlung zum Thema „Bewirtungen und Veranstaltungen“.

6 Formular „Veranstaltungsbeleg“

Bei Veranstaltungen, aus denen sich eine Steuerpflicht für den veranstaltenden Rechtsträger ergibt, ist das Ergebnis mit einer Liste der Personalverwaltung bzw. der Pfarrbesoldung zur Prüfung weiterzuleiten. Nach Prüfung ist es der ZGAST zur individuellen Berücksichtigung im Lohnkonto mitzuteilen.

Listeninhalt (vom Feststellenden zu dokumentieren):

- Name, Vorname der Teilnehmenden
- Eigene oder Fremde⁷
- Name der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung (Betriebsveranstaltung, betriebliche Veranstaltung, weitere Veranstaltung)

⁶ Nur die Kosten des außerdienstlichen Teils sind relevant. Kosten für den dienstlichen Teil sind steuerfrei. Näheres zur Abgrenzung finden Sie unter Ziff. 4.3. des Merkblatts.

⁷ Eigene= stehen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der Evangelischen Landeskirche
Fremde= stehen in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der Evangelischen Landeskirche Baden

- Datum der Veranstaltung
- Angabe der Kosten (als Bemessungsgrundlage eines möglichen geldwerten Vorteiles)
- Angabe der Kosten= Bewirtungen, Übernachtungen, Geschenke, ggfl. übernommene Kosten für Begleitungen (bspw. Lebenspartner o.ä.)

Das Formular „Veranstaltungsbeleg“ finden Sie hier ([Rechtsverbindliche Formulare und Merkblätter Finanzen \(ekiba.de\)](#))

Alternativ können auch Excel-Tabellen erstellt werden, die die oben genannten Angaben enthält.

7 Übersicht der Regelungen

Art	Zielgruppe/ charakteristisch	Beispiel	Steuerliche Würdigung des geldwerten Vorteils	Was ist in der Buchhaltung zu tun?
Kunden- veranstaltung	Allgemeine Öffentlichkeit	Gemeindefest, Öffentliche Symposien, Landesposaunen- tage, Youvent	Grds. steuerfrei	Grds. ist nur der rechnungs- begründende Beleg der KAO beizufügen
Betriebs- veranstaltungen	Alle (und ausschließlich) Mitarbeitende	Betriebsausflug, Sommerfeste, Weihnachtsfeier	grds. steuerfrei bei max. 2 pro Jahr Ab 3. Veranstaltung oder wenn Betrag pro Arbeitnehmenden 110€ übersteigt steuerpflichtig: Pauschalversteuerung und ggf. Sozialversicherung für Hauptamtliche	Bei Steuerpflicht: Formular „Veranstaltungsbeleg“ (inkl. Betrag) an PV weiterleiten. Dokumentation sollte inhaltlich tätige Person übernehmen.
Sonstige betriebliche Veranstaltungen ⁸	Ausschließlich ein abgrenzbarer Teil der Mitarbeitenden	Abteilungs- workshops, Klausurtagungen, Neujahrs- empfang, Mitarbeiter- versammlung, Delegierten- versammlung	Abgrenzung: Steuerfrei: fachlich- dienstlicher Teil Steuerpflichtig: privater- außerdienstlicher Teil; Pauschalversteuerung und ggf. Sozialversicherung für Hauptamtliche	Steuerpflichtiger Teil: Formular „Veranstaltungsbeleg“ (inkl. Betrag) an PV weiterleiten.
Incentive Veranstaltungen	Privates Vergnügen und haben zumeist Belohnungs- oder Dankescharakter	Helferfeste zur Belohnung eines außer- ordentlichen Arbeitseinsatzes.	Steuerpflichtig; Pauschalversteuerung und ggf. Sozialversicherung für Hauptamtliche	Formular „Veranstaltungsbeleg“ (inkl. Betrag) an PV weiterleiten.

Karlsruhe, den 14.07.2023

Martin Wollinsky
- Oberkirchenrat -

⁸ Regelmäßig stattfindende Besprechungen (bspw. Abteilungsbesprechungen) mit ausschließlich Mitarbeitenden gelten nicht als sonstige betriebliche Veranstaltungen.